

kommunales Förderprogramm „Abriss“

Voraussetzungen und Bedingungen:

- ältere Bausubstanzen
 - Bauten, die vor mind. 40 Jahren (also vor 1976) zulässigerweise errichtet wurden und an denen seither keine grundlegenden Erneuerungs- u. Erweiterungsmaßnahmen durchgeführt wurden
 - ⇒ das Alter der Bausubstanz muss nachgewiesen werden
 - als Gebäude kommen Wohngebäude, Wirtschafts- oder Ökonomiegebäude in Frage
- mind. 5 Jahre Leerstand zum Zeitpunkt der Antragstellung (**außer OG Mannebach: hier Förderung u. U. unmittelbar nach Leerstand möglich**)
 - ⇒ der Leerstand muss nachgewiesen werden
- der Geltungsbereich umfasst alle im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohn- und Mischbauflächen
 - ⇒ Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich
- förderberechtigt sind alle Eigentümer eines leerstehenden Objektes
- mit dem Abriss darf bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein
- die Höhe des Zuschusses ist von der Gebäudegröße abhängig. Sie beträgt bei einer Objektgröße von
 - 300 bis 649 m³ 1.000 Euro
 - 650 bis 999 m³ 2.000 Euro
 - ab 1.000 m³ 3.000 Euro

Werden mehrere Gebäude oder Gebäudeteile eines Anwesens zeitlich versetzt abgebrochen, ist die Gesamtförderung auf max. 3.000 Euro begrenzt.

⇒ bei Beteiligung der betroffenen OG (je nach Ratsbeschluss) verdoppelt sich der Zuschussbetrag

- wenn die Kriterien vom Abrissprogramm und die Kriterien vom Vitalisierungsprogramm erfüllt werden, kann aus beiden Programmen ein Zuschuss bewilligt werden; auch ist die gleichzeitige Gewährung von anderen Fördermitteln, insbesondere kommunalen, zulässig

- die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt mit dem Nachweis vom Abschluss der Arbeiten
- Fördergegenstand sind alle Maßnahmen, die zum Abriss der Immobilie und zur Wiederherstellung der Freifläche erforderlich sind
- der Antrag ist
 - schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg einzureichen
 - beizufügen sind insbesondere:
 - amtlich beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch
 - Berechnung Gebäudegröße
- Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittel besteht nicht
- mit den Arbeiten darf erst nach Zustellung vom Zuwendungsbescheid begonnen werden
 - ⇒ eine Zustimmung zum „vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ kann gewährt werden; ein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht dadurch nicht
- der Zuschuss ist einmalig
- die Förderung steht unter Finanzierungsvorbehalt, d. h. die entsprechenden Mittel müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen
- für die Öffentlichkeitsarbeit sind jeweils drei Fotografien vor und nach Durchführung der Maßnahme anzufertigen und der Verbandsgemeindeverwaltung zur Verfügung zustellen